



Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend Beiträge an die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an Arge Alp Sportveranstaltungen

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

Art. 1

Beiträge können ausgerichtet werden für:

Beitragsleistungen

Die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an Arge Alp Sportveranstaltungen.

Art. 2

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und
Behandlung der Gesuche
a) Adressat

Art. 3

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

b) Beilagen

- Gesuchsformular
- Kostenzusammenstellung der Delegationskosten

Art. 4

¹ Beitragsgesuche sind vor der Veranstaltung einzureichen.

c) Eingabefrist

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 5

¹ Über Beitragszusicherungen bis 25'000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

d) Entscheid über
Beitragsleistungen

² Über Beitragszusicherungen über 25'000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 6

Folgende Auslagen werden für die Teilnehmenden im Alter von 7 bis 20 Jahren vergütet:

e) Beitragsbemessung

Reisekosten (es gilt die kostengünstigste Variante)

- 50% der Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Spesenpauschale für den/die Delegationsleiter/in von Fr. 50.-
- pro Tag

Art. 7

Nach der Veranstaltung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Abrechnung
- Zahlungsbelege
- Einzahlungsschein

f) Abrechnungs-
unterlagen

Art. 8

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Der Beitrag wird anhand der Abrechnung definitiv festgelegt und ausbezahlt.

g) Prüfung der
Abrechnungsunterlagen /
Definitive Festlegung und
Auszahlung des Beitrages

Art. 9

Der zugesicherte Sport-Fonds Beitrag verfällt 2 Jahre nach Beitragszusicherung.

h) Verfall der Beitrags-
sprechung

Art. 10

Gegen Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde